

Art. 34, Erl. 2 b

Amtes für Literatur und Verlagswesen übergegangen sind³. Wie umfassend dieses Ministerium alle Gebiete des kulturellen Lebens reglementiert, zeigt § 2 seines Statutes⁴:

»Aufgaben des Ministeriums

Dem Ministerium obliegen folgende Aufgaben:

1) *auf dem Gebiet der schönen Literatur:*

Förderung der schöpferischen Arbeit der Schriftsteller in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband, und zwar durch Preisausschreiben, Auftragsvergebung, Studienreisen, durch Entwicklung der Literaturkritik und der Literaturpropaganda, durch Mitarbeit an den Perspektivplänen der Verlage,
Analysen zu Problemen der schönen Literatur und der Literaturkritik, Herstellung von Verbindungen zwischen Institutionen der Wissenschaft und Autoren sowie Kritik und sich daraus ergebende Fachkonferenzen,
Abwehr jugendverderbender Schriften,
Unterstützung von literarischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften;

2) *auf dem Gebiet der bildenden Kunst:*

Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens, einschließlich der angewandten Kunst, der Plakat- und Buchkunst; Auftragsvergebung in Verbindung mit der Auftragskommission,
Koordinierung und Unterstützung von Ausstellungsvorhaben; Pflege des kulturellen Erbes, künstlerische Gestaltung der nationalen Gedenkstätten und der Gedenkstätten der Arbeiterbewegung,
Aufsicht über die staatlichen Kunstsammlungen und die Denkmalspflege;

3) *auf dem Gebiet der Musik:*

Förderung der schöpferischen Arbeit der Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Interpreten in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, Aufsicht über die staatlichen Orchester und Chöre zur Pflege und Verbreitung der besten Werke deutscher und ausländischer Komponisten der Vergangenheit und Gegenwart, Aufsicht über die bedeutendsten Musikbibliotheken;

4) *auf dem Gebiet der darstellenden Kunst:*

Förderung der Spielpläne der Theater im Sinne der Kulturpolitik der Regierung und des Strebens nach hoher künstlerischer Qualität,

3 Verordnung über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 1. 1954 (GBl. S. 25)

4 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 7. 2. 1957 (GBl. I S. 132)